

BStGer BH.2023.2 vom 28. Februar 2023

Bundesstrafgericht, 2023-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BH.2023.2

FR: TPF BH.2023.2 du 28 février 2023

IT: TPF BH.2023.2 del 28 febbraio 2023

Regeste

Verlängerung der Untersuchungshaft (Art. 227 i.V.m. Art. 222 StPO); amtliche Verteidigung im Beschwerdeverfahren (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 3 Abs. 1 StBOG ist die Verfahrenssprache Deutsch, Französisch oder Italienisch. Nach konstanter Praxis der Beschwerdekammer definiert die Sprache des angefochtenen Entscheids die Sprache im Beschwerdeverfahren (TPF 2018 133 E. 1 mit Hinweisen). Davon abzuweichen

- 4 -

besteht hier kein Grund. Der vorliegende Beschluss ergeht deshalb in deutscher Sprache, auch wenn der Beschwerdeführer die Beschwerde in französischer Sprache eingereicht hat.

E. 2.1

Die verhaftete Person kann Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 222 und 393 Abs. 1 lit. c StPO). Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zur Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide kantonaler Zwangsmassnahmen im Bereich der Bundesgerichtsbarkeit ergibt sich aus Art. 65 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG. Voraussetzung zur Beschwerdeerhebung ist auf Seiten der Partei ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

E. 2.2

Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO ist Untersuchungshaft namentlich zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und Fluchtgefahr besteht (lit. a). Die Haft hat wie alle strafprozessualen Zwangsmassnahmen

verhältnismässig zu sein (vgl. Art. 197 und 212 StPO).

E. 4.1

Im Gegensatz zum erkennenden Sachgericht hat die Beschwerdekammer bei der Überprüfung des allgemeinen Haftgrunds des dringenden Tatverdachts (Art. 221 Abs. 1 StPO) keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse vorzunehmen. Macht eine inhaftierte Person geltend, sie befinde sich ohne ausreichenden Tatverdacht in strafprozessualer Haft, ist vielmehr zu prüfen, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für ein Verbrechen oder Vergehen und eine Beteiligung der inhaftierten Person an dieser

- 5 -

Tat vorliegen, die Strafbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Im Haftprüfungsverfahren genügt dabei der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das untersuchte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen (Art. 31 Abs. 3–4 BV, Art. 5 Abs. 2 StPO) lässt hier nur wenig Raum für Beweismassnahmen. Zur Frage des dringenden Tatverdachts bzw. zur Schuldfrage hat die Beschwerdekammer weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen noch dem erkennenden Strafgericht vorzugreifen. Vorbehalten bleibt allenfalls die Abnahme eines liquiden Alibibeweises (BGE 143 IV 330 E. 2.1; 143 IV 316 E. 3.1; je mit Hinweisen).

Der dringende Tatverdacht muss sich im Verlauf des Strafverfahrens grundsätzlich verdichten (bzw. ausreichend hoch verbleiben). Dabei kommt es nach der Praxis des Bundesgerichts auch auf die Art und Intensität der bereits vorbestehenden konkreten Verdachtsgründe an (vgl. Urteil 1B_139/2007 vom 17. Dezember 2007 E. 4.3). Zu Beginn der Strafuntersuchung sind die Anforderungen an den dringenden Tatverdacht geringer als in späteren Prozessstadien. Im Laufe des Strafverfahrens ist in der Regel ein zunehmend strengerer Massstab an die Erheblichkeit und Konkretetheit des Tatverdachts zu legen. Nach Durchführung der gebotenen Untersuchungshandlungen muss eine Verurteilung als wahrscheinlich erscheinen (BGE 143 IV 316 E. 3.2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 1B_176/2018 vom 2. Mai 2018 E. 3.2).

E. 4.2

Im angefochtenen Entscheid (E. 6) erwägt die Vorinstanz, seit ihrem letzten Entscheid bzw. seit dem Beschluss des Bundesstrafgerichts BH.2022.13 vom 30. November 2022 seien weitere Untersuchungshandlungen seitens der Beschwerdegegnerin vorgenommen worden, wobei sich die dem dringenden Tatverdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht zugunsten des Beschwerdeführers verändert hätten. Auch die Ausführungen des Beschwerdeführers in der Stellungnahme vom 25. Januar 2023 seien nicht geeignet, diesen zu entkräften, zumal die meisten Einwände bereits mehrfach vorgebracht worden seien und in die Entscheide mehrerer Instanzen Eingang gefunden hätten. Mit Verweis auf die bisherigen Ausführungen der Vorinstanz sowie den Beschluss des Bundesstrafgerichts BH.2022.13 vom 30. November 2022 werde auf Wiederholungen weitgehend verzichtet und zusammenfassend festgehalten, dass genügend Verdachtsmomente vorliegen für eine Beteiligung des Beschwerdeführers an den ihm vorgeworfenen Straftaten und damit der dringende Tatverdacht insbesondere in Bezug auf die mehrfachen Widerhandlungen gegen die Straftatbestände von Art. 264a StGB (Verbrechen gegen die Menschlichkeit)

weiterhin zu bejahen ist.

- 6 -

E. 4.3

Gründe, die den bisher bejahten dringenden Tatverdacht in Frage stellen könnten, sind nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer repetiert die Vorbringen seiner Beschwerde vom 14. November 2022, mit denen sich die Beschwerdekammer bereits in ihrem Beschluss BH.2022.13 vom 30. November 2022 auseinandergesetzt hat. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich.

E. 4.4

Das Bundesgericht erachtete in seinem Urteil 1B_1/2023 vom 30. Januar 2023 (E. 3) die Annahme des dringenden Tatverdachts der Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch die Beschwerdekammer in ihrem Beschluss BH.2022.13 vom 30. November 2022 (E. 6) nicht als bundesrechtswidrig.

E. 4.5

Nach dem Gesagten ist der dringende Tatverdacht in Bezug auf mehrfache Widerhandlungen gegen die Straftatbestände von Art. 264a Abs. 1 StGB weiterhin zu bejahen.

E. 5.1

Der besondere Haftgrund der Fluchtgefahr setzt ernsthafte Anhaltspunkte dafür voraus, dass die beschuldigte Person sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entziehen könnte (Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO). Im Vordergrund steht dabei eine mögliche Flucht ins Ausland, denkbar ist jedoch auch ein Untertauchen im Inland. Bei der Beurteilung, ob Fluchtgefahr besteht, sind die gesamten konkreten Verhältnisse zu berücksichtigen. Es müssen Gründe bestehen, die eine Flucht nicht nur als möglich, sondern als wahrscheinlich erscheinen lassen. Die Schwere der drohenden Strafe ist zwar ein Indiz für Fluchtgefahr, genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen.

Miteinzubeziehen sind die familiären und sozialen Bindungen, die berufliche und finanzielle Situation und die Kontakte zum Ausland. Selbst bei einer befürchteten Reise in ein Land, welches die beschuldigte Person grundsätzlich an die Schweiz ausliefern bzw. stellvertretend verfolgen könnte, ist die Annahme von Fluchtgefahr nicht ausgeschlossen. Die Wahrscheinlichkeit einer Flucht nimmt in der Regel mit zunehmender Verfahrensbzw. Haftdauer ab, da sich auch die Dauer des allenfalls noch zu verbüssenden strafrechtlichen Freiheitsentzugs mit der bereits geleisteten prozessualen Haft, die auf die mutmassliche Freiheitsstrafe anzurechnen wäre (Art. 51 StGB), kontinuierlich verringert (vgl. zum Ganzen BGE 145 IV 503 E. 2.2; 143 IV 160 E. 4.3; je mit Hinweisen).

E. 5.2

Die Beschwerdekammer bejahte in ihrem Beschluss BH.2022.13 vom 30. November 2022 (E. 7) den besonderen Haftgrund der Fluchtgefahr, was

- 7 -

vor Bundesgericht nicht bestritten wurde (Urteil des Bundesgerichts 1B_1/2023 vom 30. Januar 2023 E. 4).

E. 5.3

Im angefochtenen Entscheid (E. 7) erwägt die Vorinstanz, die der Fluchtgefahr zugrundeliegenden Tatsachen hätten sich seit ihrem Entscheid vom 1. November 2022 und dem Beschluss des Bundesstrafgerichts BH.2022.13 vom 30. November 2022 nicht verändert. Mit Verweis auf ihre diesbezüglichen bisherigen Ausführungen sowie diejenigen des Bundesstrafgerichts werde auf Wiederholungen verzichtet. Der besondere Haftgrund der Fluchtgefahr sei nach wie vor gegeben.

E. 5.4

Gründe, die die bisher bejahte Fluchtgefahr in Frage stellen könnten, sind nicht ersichtlich. Die der Fluchtgefahr zugrundeliegenden Tatsachen haben sich seit dem Entscheid der Vorinstanz vom 1. November 2022 und dem Beschluss des Bundesstrafgerichts BH.2022.13 vom 30. November 2022 zwar insofern verändert, als der Beschwerdeführer weitere Zeit in prozessualer Haft geleistet hat, was die Dauer des allenfalls noch zu verbüssenden strafrechtlichen Freiheitsentzugs verringert. Angesichts der derzeit, im Falle einer Verurteilung für den wesentlichen Teil der Vorwürfe, zu erwartenden Freiheitsstrafe (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_1/2023 vom 30. Januar 2023 E. 5.3 [mindestens ca. 10 Jahre]; Beschluss des Bundesstrafgerichts BH.2022.13 vom 30. November 2022 E. 7.4.1 [nicht im unteren Bereich]) hat sich der entsprechende Fluchtanreiz dadurch aber nicht massgeblich verringert.

E. 5.5

Nach dem Gesagten ist weiterhin von einer hohen Wahrscheinlichkeit auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer in Freiheit dem Strafverfahren durch Flucht entzieht.

E. 6.1

Wie alle strafprozessualen Zwangsmassnahmen hat die Untersuchungshaft verhältnismässig zu sein (vgl. Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 BV, Art. 197 Abs. 1 lit. c und Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO). Die Untersuchungshaft muss durch die Bedeutung der Straftat gerechtfertigt sein (Art. 197 Abs. 1 lit. d StPO) und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verlangt der Verhältnismässigkeitsgrundsatz von den Behörden, umso zurückhaltender zu sein, je mehr sich die Haft der zu erwartenden Freiheitsstrafe nähert; dabei ist jedoch nicht das Verhältnis der erstandenen Haftdauer zur zu erwartenden Freiheitsstrafe als solches entscheidend, sondern es ist vielmehr auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen (BGE 145 IV 179 E. 3.5).

- 8 -

Strafprozessuale Haft darf sodann nur als letztes Mittel angeordnet oder aufrechterhalten werden. Wo sie durch weniger einschneidende Massnahmen ersetzt werden kann, muss von ihrer Anordnung oder Fortdauer abgesehen und an ihrer Stelle eine solche Ersatzmassnahme verfügt werden (Art. 212 Abs. 2 lit. c i.V.m. Art. 237 f. StPO; vgl. BGE 145 IV 503 E. 3.1; 142 IV 367 E. 2.1; 140 IV 74 E. 2.2). Zwar können mildere Ersatzmassnahmen für Haft geeignet sein, einer gewissen niederschweligen Fluchtneigung ausreichend Rechnung zu tragen. Bei ausgeprägter Fluchtgefahr erweisen sich Ersatzmassnahmen jedoch regelmässig als nicht ausreichend (vgl. BGE 145 IV 503 E. 3.2 f.; zuletzt u.a. Urteil des Bundesgerichts 1B_470/2022 vom 29. September 2022 E. 5.1).

E. 6.2

Das Bundesgericht erachtete in seinem Urteil 1B_1/2023 vom 30. Januar 2023 (E. 4–6) die Bejahung der Verhältnismässigkeit durch die Beschwerdekammer in ihrem Beschluss BH.2022.13 vom 30. November 2022 (E. 8) nicht als bundesrechtswidrig.

E. 6.3

Im angefochtenen Entscheid (E. 8) erwägt die Vorinstanz, mit Verweis auf ihre Ausführungen im Entscheid vom 1. November 2022 sowie diejenigen des Bundesstrafgerichts gemäss Beschluss BH.2022.13 vom 30. November 2022 seien geeignete Ersatzmassnahmen angesichts der ausgeprägten Fluchtgefahr im Lichte der konstanten bundesgerichtlichen Rechtsprechung zurzeit nicht ersichtlich. Dem Beschwerdeführer drohe trotz einer Untersuchungshaft von 74 Monaten im Falle einer Verlängerung noch keine Überhaft. Das Bundesstrafgericht habe in seinem Beschluss BH.2022.13 vom 30. November 2022 ausgeführt, im Falle eines Schuldspruchs könne eine Freiheitsstrafe von 20 Jahren verhängt werden, womit keine Überhaft drohe. Die von der Beschwerdegegnerin beantragte Verlängerung der Untersuchungshaft von zwei Monaten sei demnach noch als verhältnismässig einzustufen, auch unter Berücksichtigung des Beschleunigungsgebots – dessen Verletzung nicht erkennbar sei – sowie der vorgesehenen Verfahrenshandlungen. Die Beschwerdegegnerin rechne damit, das Vorverfahren innerhalb der nächsten zwei Monate abschliessen zu können. Die Beschwerdegegnerin sei weiterhin gehalten, die weiteren Schritte mit der gebotenen Geschwindigkeit voranzutreiben. Soweit der Beschwerdeführer die Rechtswidrigkeit der Haftbedingungen geltend mache, sei unter Verweis auf ihre diesbezüglichen bisherigen Ausführungen festzustellen, dass keine Anhaltspunkte für schwere psychische bzw. physische Schäden beim Beschwerdeführer infolge Konventionsverletzungen erkennbar seien, die eine Intervention seitens der Vorinstanz erforderlich machen würden, auch nicht unter Berücksichtigung des Berichts des Inselspitals Bern vom 21. Dezember 2022 zur gleichentags durchgeführten ambulanten Untersuchung des

- 9 -

Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer sei erneut betreffend die Haftbedingungen auf die Möglichkeit der Begehung des Verwaltungsrechtswegs gemäss Art. 235 Abs. 5 StPO sowie betreffend die lange Dauer des aktuellen Regimes auf die Möglichkeit eines Gesuchs um vorzeitigen Strafvollzug gemäss Art. 236 StPO hinzuweisen. Das Bundesstrafgericht habe in seinem Beschluss BH.2022.13 vom 30. November 2022 ausgeführt, es bestehe aufgrund der vorliegenden Akten kein Anlass anzunehmen, dass die gesundheitlichen Auswirkungen des dem Beschwerdeführer auferlegten Haftregimes unzumutbar wären und habe die Verhältnismässigkeit der Haft bestätigt. Nach dem Gesagten sei die Untersuchungshaft um zwei Monate zu verlängern, d.h. bis zum 24. März 2023. Damit hat die Vorinstanz auch das Begehren um Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haftbedingungen implizit abgewiesen.

E. 6.4

In der Beschwerde zitiert der Beschwerdeführer aus der entsprechenden Erwägung der Vorinstanz und wiederholt seinen diesbezüglichen Feststellungsantrag. Er bringt vor, entgegen der Ansicht der Vorinstanz bestünden Anhaltspunkte für schwere psychische bzw. physische Schäden beim Beschwerdeführer infolge Konventionsverletzungen, welche die Intervention seitens der Vorinstanz erforderlich machten (act. 1 S. 18 f.). In der Begründung geht der Beschwerdeführer allerdings nicht auf die konkreten Haftbedingungen ein,

sondern beruft sich auf Quellen, wonach die äusserst schweren psychischen und physischen Gesundheitsschäden von Gefangenen mit Einzelhaftregime ab einer Haftdauer von 14 Tagen unter diesen Bedingungen belegt seien, und versucht damit die von ihm behauptete Unverhältnismässigkeit der Haftdauer zu plausibilisieren. Inwiefern die Vorinstanz das Begehren um Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haftbedingungen (implizit) zu Unrecht abgewiesen soll, legt der Beschwerdeführer nicht dar.

Im Übrigen hat sich die Beschwerdekammer bereits in ihrem Beschluss BH.2022.13 vom 30. November 2022 (E. 5 und 8.5) mit den diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt. Auch der Bericht des Inselspitals Bern vom 21. Dezember 2022 zur gleichentags durchgeführten ambulanten Untersuchung des Beschwerdeführers stellt die bisher bejahte Verhältnismässigkeit der Haft nicht in Frage.

Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, die Vorinstanz zeige nicht genau auf, inwiefern die im Falle einer Verurteilung zu erwartende Freiheitsstrafe die Dauer von 74 Monaten übersteige (act. 1 S. 16 ff.). Die Beschwerdekammer befasste sich in ihrem Beschluss BH.2022.13 vom 30. November 2022 (E. 7.4.1) – auf den die Vorinstanz verweist – mit dem, im Falle einer Verurteilung, zu erwartenden Strafmass. Sie erwog, dass Art. 264a Abs. 1 StGB

- 10 -

eine Mindeststrafe von fünf Jahren vorsehe. Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe betrage 20 Jahre. In Berücksichtigung aller Umstände sei im Falle einer Verurteilung des Beschwerdeführers mit einer Freiheitsstrafe nicht im unteren Bereich zu rechnen. Ein Anlass, die Möglichkeit einer bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug ausnahmsweise zu berücksichtigen, sei nicht ersichtlich. Das Bundesgericht erwog in seinem Urteil 1B_1/2013 vom 30. Januar 2023 (E. 5.3), dass nach dem aktuellen Verfahrensstand dem Beschwerdeführer im Falle einer Verurteilung für den wesentlichen Teil der Vorwürfe eine Freiheitsstrafe von mindestens ca. 10 Jahren drohe. Gründe, die zu einer anderen Würdigung führten, legt der Beschwerdeführer nicht dar und sind auch nicht ersichtlich.

E. 6.5

Nach dem Gesagten ist die Haft nach wie vor als verhältnismässig anzusehen.

E. 7

Die Verlängerung der Untersuchungshaft ist aufgrund der vorangehenden Erwägungen wegen dringenden Tatverdachts, bestehender Fluchtgefahr sowie gegebener Verhältnismässigkeit zu bestätigen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Der Beschwerdeführer ersucht für das vorliegende Verfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege unter Bestellung des Rechtsanwalts Philippe Currat als amtlicher Verteidiger (BP.2023.8, act. 1).

E. 8.2

Über die Gewährung des Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege im vor ihr geführten Beschwerdeverfahren entscheidet die Beschwerdekammer selbst. Eine in der Strafuntersuchung eingesetzte amtliche Verteidigung wirkt im Haftbeschwerdeverfahren – jedenfalls wenn die beschuldigte Person beschwerdeführende Partei ist – nicht automatisch als unentgeltlicher Rechtsbeistand mit und zwar auch dann nicht, wenn die

beschuldigte Person im Hauptverfahren notwendig verteidigt werden muss. Die unentgeltliche Rechtspflege kann bei Haftbeschwerden von der Nichtaussichtslosigkeit des konkret verfolgten Prozessziels abhängig gemacht werden. Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Bei Haftbeschwerden ist

- 11 -

Aussichtslosigkeit mit Zurückhaltung anzunehmen (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BH.2018.5 vom 28. August 2018 E. 9.2 m.w.H.).

E. 8.3

Wie die vorstehenden Erwägungen aufzeigen, steht der angefochtene Entscheid im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung und den bestehenden anerkannten Grundsätzen im Untersuchungshaftrecht. Der dringende Tatverdacht, die Fluchtgefahr sowie die Verhältnismässigkeit sind klar zu bejahen. Die erhobenen Rügen zielten mithin von Anfang an ins Leere. Damit mangelt es an einer materiellen Voraussetzung für die unentgeltliche Rechtspflege. Das entsprechende Gesuch des Beschwerdeführers ist unbezweifelnd seiner finanziellen Verhältnisse abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 BStKR).

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.